

Allgemeine Einkaufsbedingungen der IFFLAND AG (IFFLAND) - Stand 11/2015

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Einkaufsbedingungen regeln die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferanten und IFFLAND. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Widersprechen die Geschäftsbedingungen des Lieferanten diesen Einkaufsbedingungen, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

1.2 Verträge, Auftragsbestätigungen und Bestellungen legen den Liefergegenstand und die Konditionen fest und sind verbindlich, wenn sie mit ordnungsgemäßer Unterschrift von IFFLAND erteilt werden. Das gilt auch für Änderungen. Der Liefergegenstand ist innerhalb der vorbezeichneten Unterlagen genau zu spezifizieren. In den von IFFLAND erstellten Bestellungen genannte Termine und Mengen sind fix, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1.3 Materialien und Waren, die vom Lieferanten zum ersten Mal an IFFLAND angeboten bzw. geliefert werden, sind vor Bestellung und Lieferung durch Übersendung der zugehörigen Datenblätter und auf Anforderung durch Original-Muster zu spezifizieren. Diese müssen alle marktüblichen Angaben und Hinweise enthalten wie produktspezifische Merkmale unter Angabe der zugrunde liegenden Normen, insbesondere aber Angaben zur Verarbeitung und Bedruckbarkeit, Lichtehtheit, Hitze- und Kältebeständigkeit sowie Angaben zum Arbeits- und Umweltschutz. Bei Gefahrstoffen sind zusätzlich die einschlägigen EG-Sicherheitsdatenblätter mitzuliefern.

1.4 Eine Übertragung von Aufträgen an Dritte ist nur gestattet, wenn IFFLAND vor der Übertragung schriftlich informiert wurde.

1.5 Produktänderungen oder Umstellungen in der Fertigung des Lieferanten, die zur Änderung der Spezifikation oder des Qualitätsstandards führen oder in sonstiger Weise Auswirkungen auf Beschaffenheit und Qualität der IFFLAND-Produkte haben können, sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von IFFLAND zulässig. IFFLAND ist berechtigt, die Annahme ohne diese Zustimmung geänderter Produkte abzulehnen.

2. Liefer- / Leistungstermine, Lieferverzug

2.1 Die Lieferung erfolgt zu den in den Einzelbestellungen oder Lieferplanabrufen genannten Terminen. Die Einhaltung der Termine ist, bedingt durch die in der Druckindustrie üblichen Terminvorgaben, wesentliche Vertragspflicht.

2.2 Maßgebend für die Einhaltung des Termins oder der Frist ist der Eingang beim zu beliefernden Werk von IFFLAND bzw. dem sonstigen vertraglich vereinbarten Anlieferort.

2.3 Werden vereinbarte Liefertermine aus vom Lieferanten zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so ist der Lieferant gegenüber IFFLAND zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet. Aus der Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung kann kein Verzicht auf weitergehende Ansprüche abgeleitet werden. Lieferverzögerungen müssen IFFLAND unmittelbar gemeldet werden, sobald sie für den Lieferanten absehbar sind.

2.4 Bei Lieferverzug wird eine Vertragsstrafe von 0,1 % je Arbeitstag fällig. Die Vertragsstrafe ist auf maximal 5% des Wertes der Lieferung oder Leistung bzw. auf deren rückständigen Teil begrenzt. Sind weitere Schadenersatzansprüche geltend zu machen, so werden diese angerechnet. Im Übrigen gilt § 340 BGB.

2.5 Erfolgt die Anlieferung früher als vereinbart, lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei IFFLAND auf Gefahr des Lieferanten, wenn IFFLAND die Ware nicht mangels Lagerkapazität kostenpflichtig an den Lieferanten zurücksenden muss. IFFLAND ist berechtigt etwaige Kosten für die Lagerung gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen.

3. Eingangsprüfung, Qualität, Mängel

3.1 Die von IFFLAND bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte für Stückzahlen, Maße, Gewichte und Qualität einer Lieferung sind maßgebend. Eine Abnahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit und nach den Qualitätsvorschriften von IFFLAND.

3.2 Der Lieferant ist verpflichtet, den Stand der Technik, die einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie die für seine Lieferung geforderten technischen Daten einzuhalten und die Qualität seiner Erzeugnisse ständig zu überwachen. IFFLAND ist berechtigt, während der Arbeitszeit im Werk des Lieferanten die Qualität des Materials und/oder den Herstellungsablauf der Liefergegenstände im Rahmen eines Qualitätsaudits zu überprüfen.

3.3 Erstbemusterungen sind in Absprache mit IFFLAND durchzuführen. Prüfunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren und IFFLAND auf Verlangen jederzeit auszuhändigen. Vorlieferanten hat der Lieferant im gleichen Umfang und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu verpflichten.

3.4 Die Kaufpreiszahlung stellt grundsätzlich keine Anerkennung einer mangelfreien Lieferung gemäß Vereinbarung dar. Mängel der Lieferung wird IFFLAND, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäfts- und Produktionsablaufes festgestellt werden können bzw. erkennbar sind, dem Lieferanten unverzüglich anzeigen. Der Einwand der verspäteten Mängelrüge kann nicht geltend gemacht werden.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Die Zahlung erfolgt nach Lieferung und Rechnungseingang innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto bzw. innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug, soweit nicht einzelvertraglich oder im Rahmen von Jahres, Bonus- oder sonstigen Regelungen anderes vereinbart wurde.

4.2 Rechnungsstellung und –versand an IFFLAND haben unmittelbar nach Lieferung zu erfolgen. Die Rechnung muss das Datum des Vertrages bzw. der Bestellung, den Namen des Bestellers, die Umsatzsteueridentifikationsnummer bei grenzüberschreitenden Lieferungen innerhalb der EU, die Abladestelle sowie Nummer und Datum des Lieferscheins und Menge der berechneten Ware enthalten. Die darüber hinaus geltenden steuerrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.

4.3 IFFLAND ist berechtigt, auch wenn für jede einzelne Lieferung eine gesonderte Rechnung erteilt wird, die Zahlung jeweils am Ende einer Woche zusammenzufassen, ohne dabei den Anspruch des vereinbarten Skontos zu verlieren. Ausgenommen hiervon sind bereits getroffene Sammelrechnungsvereinbarungen.

4.4 IFFLAND ist berechtigt, die Zahlung bei fehlerhafter Lieferung oder Leistung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

4.5 IFFLAND kann Forderungen des Lieferanten mit Forderungen von IFFLAND gegen den Lieferanten verrechnen. Abtretungen von Forderungen des Lieferanten an Dritte sind nur mit schriftlichem Einverständnis von IFFLAND zulässig.

4.6 Für Bau- oder Werkleistungen gilt § 16 VOB/B.

5. Fracht, Verpackung, Versicherung und Gefahrenübergang

5.1 Alle Lieferungen erfolgen frei Werk einschließlich Verpackung und Fracht auf Gefahr des Lieferanten, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde.

5.2 Die jeweils gültigen Vorschriften zur Verpackung und Verwendung von Paletten sind einzuhalten. Gleiches gilt für die im Versand von Gefahrstoffen relevanten Vorschriften, insbesondere die der GGVS.

5.3 IFFLAND ist Selbstversicherer und Verzichtskunde

6. Gewährleistung

6.1 Für Sachmängel der Lieferungen und Leistungen haftet der Lieferant wie folgt: Fehlerhafte Ware ist durch den Lieferanten zunächst nachzubessern oder nachzuliefern soweit dies IFFLAND – insbesondere hinsichtlich der von IFFLAND mit dem jeweiligen Endkunden vereinbarten Liefertermine - zumutbar ist.

Kann dies der Lieferant nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann IFFLAND in dringenden Fällen, wie z. B. drohendem Produktionsstillstand oder Terminverzug, den Liefergegenstand auf Kosten des Lieferanten selbst nachbessern oder dies durch einen Dritten ausführen lassen. Ist das nicht möglich, kann IFFLAND vom Vertrag zurücktreten und die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurücksenden. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, so ist IFFLAND nach schriftlicher Abmahnung bezogen auf den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.

6.2 Für Rechtsmängel der Lieferungen und Leistungen haftet der Lieferant wie folgt: Der Lieferant haftet dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sollte die Benutzung von gelieferten Waren Schutzrechte Dritter verletzen, stellt der Lieferant IFFLAND von allen Ansprüchen frei. Der Lieferant wird IFFLAND die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

6.3 Ansprüche aus den Ziff. 6.1. und 6.2 verjähren mit Ablauf von 12 Monaten seit Auslieferung des Endproduktes durch IFFLAND an den Endkunden, spätestens jedoch nach Ablauf von 24 Monaten seit Lieferung an IFFLAND. Rückgriffsansprüche von IFFLAND gegen den Lieferant wegen Sachmängelansprüchen gem. §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt. IFFLAND kann diese auch dann geltend machen, wenn der Endkunde nicht Verbraucher, sondern Unternehmer ist.

6.4 Im Übrigen gelten die für die Gewährleistung maßgebenden gesetzlichen Vorschriften.

7. Haftung des Lieferanten

7.1 Soweit keine andere Regelung getroffen ist, hat der Lieferant jeglichen Schaden zu ersetzen, der IFFLAND unmittelbar oder mittelbar aus einer fehlerhaften Lieferung oder aus einer Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferant zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht. Der Lieferant haftet, sofern es sich nicht um Fälle der Gefährdungshaftung (bspw. Produkthaftung) handelt nur, wenn ihn ein Verschulden an dem verursachten Schaden trifft. Wird IFFLAND auf Grund verschuldensunabhängiger Haftung durch Dritte, deren Rechte nicht abdingbar sind, in Anspruch genommen, stellt der Lieferant IFFLAND im Innenverhältnis soweit frei, als ihn eine Haftung auch unmittelbar treffen würde. Es findet der § 254 BGB entsprechende Anwendung.

7.2 Für Maßnahmen von IFFLAND zur Schadensabwehr (z. B. Nachbesserungen beim Endkunden vor Ort) haftet der Lieferant, soweit der dieser Maßnahme zu Grunde liegende Schaden dem Lieferanten zuzurechnen ist. Dem Lieferanten wird insoweit Gelegenheit zur Untersuchung des Schadens gegeben.

7.3 Für die Einhaltung der geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften übernimmt der Lieferant insbesondere dann die Verantwortung, wenn er im Auftrag von IFFLAND z. B. Montagearbeiten bei Endkunden durchführt oder in einer Betriebsstätte von IFFLAND tätig wird.

7.4 § 13 des Mindestlohngesetzes in Verbindung mit § 14 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes schreibt vor, dass ein Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt, für die Verpflichtungen dieses Unternehmers zur Zahlung des Mindestentgelts an Arbeitnehmer haftet. Da wir Sie regelmäßig mit der Erbringung von Werk- und/oder Dienstleistungen beauftragen, sind Sie verpflichtet, dass Sie die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes einhalten und keine Mitarbeiter beschäftigen, die eine Entlohnung unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns erhalten.

8. Geheimhaltung

Beide Vertragspartner sind verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Druckdaten, Muster, Modelle, Schablonen sowie ähnliche Gegenstände dürfen Dritten nicht überlassen oder zugänglich gemacht werden, soweit diese nicht ohnehin durch ihre Verwendung der Öffentlichkeit zugänglich sind. Der Lieferant darf Einzelheiten der Geschäftsbeziehungen zu IFFLAND nicht für Zwecke der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verwenden, sofern IFFLAND hierzu nicht ausdrücklich die Zustimmung erteilt hat. Der Lieferant hat seine Vorlieferanten dieser Regelung entsprechend zu verpflichten.

9. Fertigungsmittel, Materialbeistellungen, von IFFLAND entwickelte Teile, Ersatzteile

9.1 Modelle, Muster, Werkzeuge, Druckdaten und dergleichen, die dem Lieferanten von IFFLAND zur Verfügung gestellt oder nach Angaben und auf Kosten von IFFLAND vom Lieferant gefertigt worden sind, sowie im Rahmen eines Auftrages an den Lieferant zu Be- oder Verarbeitung kostenlos beigegebenes Material und Hilfsmittel bleiben Eigentum von IFFLAND und dürfen ohne schriftliche Einwilligung auch nach Vertragsende nicht an Dritte weitergegeben oder zur Benutzung überlassen oder für Dritte verwendet werden. Diese Fertigungsmittel nach Vertragsende in einwandfreiem Zustand kostenlos an IFFLAND zurückzugeben. Nur anteilig von IFFLAND bezahlte Fertigungsmittel kann IFFLAND bei Ende der Belieferung zum Zeitwert des vom Lieferanten getragenen Anteils übernehmen.

9.2 Liefergegenstände, die von IFFLAND oder nach von IFFLAND vorgegebenen Spezifikationen entwickelt wurden, darf der Lieferant ausschließlich an IFFLAND veräußern. Direktlieferungen an IFFLAND-Kunden oder sonstige Dritte sind grundsätzlich untersagt. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, solche Teile nicht in Werbe- oder Verkaufsunterlagen anzubieten. Bei einem Verstoß gegen die vorstehend genannten Verpflichtungen des Lieferanten ist IFFLAND berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe des aus der Vertragsverletzung erlangten oder Ersatz des entstandenen Schadens zu verlangen.

9.3 Der Lieferant hat das Material für IFFLAND mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren und ist verpflichtet, IFFLAND unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Pfändungen oder sonstige Sicherungsmaßnahmen das Eigentum von IFFLAND beeinträchtigen könnten. Sofern sich bei den gestellten Fertigungsmitteln Abweichungen ergeben, z. B. zwischen Muster und Zeichnung, ist IFFLAND verpflichtet, vor Aufnahme der Produktion auf die Abweichungen hinzuweisen.

9.4 Der Lieferant verpflichtet sich, soweit es sich um Maschinen, Geräte oder Teile derselben handelt, Ersatz- und Verschleißteilbestellungen noch mindestens 10 Jahre nach der letzten Lieferung auszuführen. Für Ersatzteile gelten die in Ziff. 6 geregelten Gewährleistungsbestimmungen.

10. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare oder schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu erteilen und ihren Verpflichtungen den geänderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

11. Datenschutz

IFFLAND ist berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsverbindung erhaltenen personenbezogenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

12. Sonstige Bedingungen

12.1 Sofern IFFLAND schwerwiegende Verstöße gegen den Arbeits- und / oder Umweltschutz bekannt werden, ist IFFLAND zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Lieferant angezeigte Verstöße nicht unverzüglich abstellt. Verzögerungsschäden gehen in diesem Fall zu Lasten des Lieferanten.

12.2 Die Berechnung geleisteter Arbeitszeiten wird nur aufgrund von Arbeitsnachweisen anerkannt, die von IFFLAND bzw. seinen Beauftragten unterschrieben sind.

16. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz des zu beliefernden Werkes. Gerichtsstand ist das für den Erfüllungsort zuständige Gericht. IFFLAND ist aber berechtigt, auch die Gerichte am Sitz des Lieferanten anzurufen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.